



2024/1522

27.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 43/2024

vom 2. Februar 2024

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1522]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/163 der Kommission vom 12. Dezember 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Streichung der Kaimaninseln und Jordaniens aus der Tabelle in Abschnitt I des Anhangs ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 23bb (Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32024 R 0163**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/163 der Kommission vom 12. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/163, 18.1.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/163 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/163, 18.1.2024.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.